



Ergänzende Technische Anschlussbedingungen der münsterNETZ GmbH zur TAB 2007

(Gültig ab 01.04.2008)

Die Technischen Anschlussbedingungen werden gemäß § 4 Abs. 3 NAV geändert.

Ab dem 01. April 2008 gilt für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der münsterNETZ GmbH die Neufassung,

„Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz - TAB 2007“

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende TAB 2000 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

(Die münsterNETZ GmbH oder deren Beauftragte werden im Folgenden VNB genannt.)

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik und gelten für Neuanschlüsse an das Verteilnetz des VNB sowie für Veränderungen oder Erweiterungen vorhandener Kundenanlagen.

Für den bestehenden Teil der Kundenanlage gibt es keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Stromversorgung gewährleistet ist.

Anschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Kundenanlage sowie die Änderungen der Netzanschlusskapazität oder des Schutzkonzeptes. Für die technische Ausführung eines Netzanschlusses wie auch für den veränderten und erweiterten Teil einer Kundenanlage gilt jeweils die zum Erstellungs- oder Umbau- Zeitpunkt gültige TAB.

Für in Planung oder in Bau befindliche Anlagen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. In diesem Zeitraum können die bisher geltenden TAB noch angewandt werden.

2. Grundsätze

Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichten sich, die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen.

Der VNB behält sich vor, eine Kontrolle der Einhaltung der Anschlussbedingungen vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so kann die nachgelagerte Anschlussnutzung bis zur Mängelbeseitigung ausgesetzt werden.

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz - TAB 2007“, die der TAB 2007 nachgelagerten VDEW Richtlinien – „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sowie „Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten“ sowie die nachfolgenden Regelungen.

3. Netzsystem

Grundsätzlich gilt für das gesamte Netzgebiet des VNB die **Netzform TN-C-S**. Ausnahmen kann es bei Sonderanschlüssen geben. Auskunft über die vorhandene Netzform erteilt der VNB.

4. Netzanschluss

4.1 Kabellegung

Kabeltrassen dürfen nicht überbaut werden (außer bei Kabelverlegung in Schutzrohren) und es dürfen keine tiefwurzelnden Pflanzen vorhanden sein.

Für die Störungsbeseitigung müssen die Kabeltrassen jederzeit frei zugänglich sein.

4.2 Auslegung Netzanschluss

Neu zu errichtende Netzanschlüsse werden im Versorgungsgebiet der münsterNETZ GmbH, standardmäßig mit 50 A Sicherungen im Hausanschlusskasten (HAK) abgesichert. Diese Absicherung entspricht einer Vorhalteleistung von ca. 30 kW.

Die tatsächliche Leistungsanforderung ist vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer auf dem Vordruck „Anmeldung zur Stromversorgung“ des VNB einzutragen und kann eine höhere Absicherung sowie eine größere Dimensionierung des Netzanschlusses erforderlich machen.

4.3 Anbringen des Hausanschlusskastens (HAK)

Hausanschlusskästen dürfen über die bereits in der TAB 2007 beschriebenen Vorgaben hinaus, ebenso wie die Zählerschränke nicht in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern, über Treppenstufen, in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bade-, Dusch- und Waschräumen vorgesehen werden. Weitere Anforderungen sind in der DIN 18012 „Haus-Anschlusseinrichtungen in Wohngebäuden“ nachzulesen.

Bei Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie - „Anschluss-schränke im Freien“ einzuhalten.

5. Kundenanlage

5.1 Eigentumsgrenze

Bei Bezugsanlagen sowie Erzeugungsanlagen liegt die Eigentumsgrenze an den Abgangsklemmen der NH-Sicherungsunterteile im Hausanschlusskasten.

Die im Eigentum des VNB stehenden Einrichtungen für die Messung sind hiervon nicht betroffen.

5.2 Inbetriebsetzung

Das vorgesehene Inbetriebsetzungsdatum ist nach Annahme des Anschlussangebotes mit dem VNB abzustimmen.

Spätestens 7 Tage vorher teilt der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer dem VNB das endgültige Inbetriebsetzungsdatum mit.

Vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage legt der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer dem VNB den vollständig ausgefüllten, von den zuständigen Personen unterschriebenen

Inbetriebsetzungsantrag

vor.

Der VNB behält sich vor, eine Sichtkontrolle vorzunehmen.

Werden Mängel festgestellt, so kann die Inbetriebnahme durch den VNB bis zur Mängelbeseitigung untersagt werden.

5.3 Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahme

Plant der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Änderungen, Erweiterungen oder die Außerbetriebnahme der Kundenanlage, so ist der VNB rechtzeitig, schriftlich über diese Vorhaben zu informieren.

Dies gilt auch für eine vom Anschlussnutzer geplante Änderung der Betriebsführung seiner Anlage, die Auswirkungen auf den Betrieb des VNB-Netzes hat.

5.4 Rückwirkungen durch Kundenanlagen

Die elektrischen Einrichtungen der Kundenanlage sind so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Rückwirkungen auf das Verteilnetz des VNB und die Anlagen anderer Kunden auf ein zulässiges Maß begrenzt werden.

Treten störende Rückwirkungen auf das Verteilnetz des VNB auf, so hat der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer auf seine Kosten in seiner Anlage Maßnahmen zur Begrenzung der Rückwirkungen zu treffen, die mit dem VNB abzustimmen sind.
Richtwerte für zulässige Netzzrückwirkungen sind in den "Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen" des VDN festgelegt.

6. Messeinrichtungen

6.1 Ausführung der Zählerplätze

Im Versorgungsgebiet der münsterNETZ GmbH werden Zählerplätze in Zählerschränken mit Türen verwendet, die nach DIN VDE 0603 und DIN 43870 ausgeführt sind. Es werden nur Zähler und Zählerplätze mit Drei-Punkt-Befestigung gemäß DIN 43870-1 und entsprechend Anlage A 3.1 zur TAB 2007 eingesetzt.

6.2 Trennvorrichtung für die Kundenanlage

Bei Neuanschlüssen oder Erweiterung bestehender Anlagen ist im unteren Anschlussraum des Zählerplatzes vor jedem Zähler eine sperr- und plombierbare, selektive Überstromschutzeinrichtung (z.B. SH-Schalter) einzusetzen, die folgende Funktionen erfüllen muss.

- Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- Freischalteinrichtung für die Zähl-, Mess- und Steuereinrichtungen sowie für die Kundenanlage
- Zentrale Überstromschutzeinrichtung für die Kundenanlage
- Überstromschutzeinrichtung für die Messeinrichtungen und die Leitungen der Kundenanlage

Die Trennvorrichtung ist auf das vorgeschaltete Überstromschutzorgan (Hausanschlussicherung) abzustimmen.

6.3 Bereitstellung und Montage von Messeinrichtungen

Die erforderlichen abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen werden grundsätzlich, wenn keine andere Vereinbarung zwischen dem VNB und dem Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer besteht, vom VNB gestellt und montiert.

Den erforderlichen Zählerschrank stellt der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zur Verfügung. Es sind die in der TAB 2007 veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen für Messeinrichtungen einzuhalten.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

6.4 Wandler

Ist in der Kundenanlage regelmäßig wiederkehrend ein Betriebsstrom von mehr als 60 A zu erwarten, ist bis zu einer Anlagengröße von 250 A für den Zählerplatz eine Wandlermessung vorzusehen.

Bei Kundenanlagen in denen gelegentlich ein Betriebsstrom von bis zu 100 A erreicht wird, kann nach Absprache mit dem VNB eine Direktmessung installiert werden.

Die Ausführungen von Wandlermessungen für Kundenanlagen sind projektbezogen mit dem VNB abzustimmen.